

# Notfalldienstordnung

der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 4. September 2008

Aufgrund von § 9, § 30 Abs. 3, Satz 3 und § 31 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes und anderer Änderungen vom 15. Juni 2010 (GBl. BW S. 427), hat die Vertreter-versammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 19. Juli 2008, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung vom 25.01.2013 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg 3/13, S. 45) folgende Notfalldienstordnung beschlossen:

## Präambel

Zahnärztinnen und Zahnärzte\*, die an der ambulanten zahnärztlichen Versorgung im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg teilnehmen, sind grundsätzlich verpflichtet, bei Vorliegen eines zahnärztlichen Notfalles Hilfe zu leisten. Die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes entbindet nicht von der allgemeinen Hilfeleistungspflicht und nicht von der Verpflichtung des Zahnarztes, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

## § 1

### Notfalldienstbezirke

- (1) Im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird in räumlich abgegrenzten Bereichen (Notfalldienstbezirken) ein zahnärztlicher Notfalldienst eingerichtet.
- (2) Die Notfalldienstbezirke sind unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl so abzugrenzen, dass die zum Notfalldienst eingeteilten Zahnärzte in zumutbarer Zeit erreicht werden können.

## § 2

### Teilnahme- und Fortbildungspflicht

- (1) Jeder Zahnarzt, der an der ambulanten zahnärztlichen Versorgung im Bereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg teilnimmt, mit Ausnahme von Vorbereitungs-, Entlastungs- und Weiterbildungsassistenten sowie Assistenten mit fachlich eingeschränkter Berufserlaubnis, ist grundsätzlich verpflichtet, am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen und sich hierin fortzubilden.

---

\* Formelle Bezeichnung gem. § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

- (2) Die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst obliegt auch einem Praxisvertreter für den Fall, dass der vertretene Zahnarzt zum Notfalldienst eingeteilt ist. Bei Ausscheiden eines Zahnarztes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer anderen zulässigen Gesellschaft geht die Verpflichtung zur Durchführung von bereits eingeteilten Notfalldiensten dieses Zahnarztes auf die in der Berufsausübungsgemeinschaft oder der anderen zulässigen Gesellschaft verbleibenden Zahnärzte über. Entsprechendes gilt bei Beendigung der Anstellung eines Zahnarztes für den anstellenden Zahnarzt sowie im Fall der Praxisübernahme für den die Praxis übernehmenden Zahnarzt.
- (3) Die Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst wird durch einen Zahnarzt auch dadurch erfüllt, dass sich der Zahnarzt an einer regionalen Notfalldienstpraxis oder einem regionalen Notfalldienstzentrum beteiligt, das den zahnärztlichen Notfalldienst für einen regional abgrenzbaren Notfalldienstbezirk sicherstellt. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist durch den Zahnarzt der Bezirkszahnärztekammer vorzulegen. Hierüber und über die Festsetzung einer ggfs. erforderlichen Umlage für die dafür anfallenden Kosten entscheidet die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

### § 3

#### **Zuständigkeiten und Einteilung zum Notfalldienst**

- (1) Die Durchführung des zahnärztlichen Notfalldienstes regeln die Bezirkszahnärztekammern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen sind zu hören.
- (2) Anträge und Meldungen nach dieser Notfalldienstordnung sind an die Bezirkszahnärztekammer zu richten.
- (3) Die Einteilung zum Notfalldienst sowie deren Bekanntgabe obliegt den jeweiligen Bezirkszahnärztekammern.

### § 4

#### **Bekanntgabe der Einteilung zum Notfalldienst**

Die Einteilung zum Notfalldienst ist den Zahnärzten rechtzeitig vor dessen Beginn und den Patienten in einer Weise bekannt zu machen, die gewährleistet, dass Patienten sich während der Dauer des Notfalldienstes ohne Schwierigkeiten über Ort und Zeiten des zahnärztlichen Notfalldienstes unterrichten können.

### § 5

#### **Dauer des Notfalldienstes**

- (1) Der zahnärztliche Notfalldienst erstreckt sich auf Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sowie auf die Werktage zwischen Weihnachten und Neujahr.

- (2) In der Regel beginnt der Notfalldienst um 8.00 Uhr und endet nach 24 Stunden. Die Einteilung zum Notfalldienst kann sich auch auf mehrere, aufeinanderfolgende Tage erstrecken. Innerhalb dieser Zeit ist am Vormittag und am Nachmittag je eine mindestens einstündige Behandlungszeit – in der Regel von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr – in der Praxis einzurichten. Der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt ist verpflichtet, sich während dieser Zeiten in der Praxis zur Verfügung zu halten.
- (3) Der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt muss auch außerhalb dieser Zeiten zur jederzeitigen Behandlung eines Notfallpatienten erreichbar sein.
- (4) Ein Notfalldienst kann auch zusätzlich für andere Zeiten eingerichtet werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen zahnärztlichen Versorgung erforderlich scheint. Regionale Abweichungen können von den zuständigen Bezirkszahnärztekammern festgelegt werden.

## § 6

### Inhalt des Notfalldienstes

- (1) Die Behandlung während des Notfalldienstes hat sich auf die Beseitigung der den Notfall verursachenden Beschwerden zu beschränken.
- (2) Die Behandlung eines Notfallpatienten darf nicht von einer Vorleistung abhängig gemacht werden.

## § 7

### Weiterbehandlung

Der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt hat den Notfallpatienten über eine not-wendige Weiterbehandlung zu unterrichten und ihm eine Aufzeichnung über die durchgeführte Behandlung zu übergeben. Der Notfallpatient ist zur Weiterbehandlung an den Vorbehandler, ist ein solcher nicht vorhanden, an den vom Notfallpatienten bezeichneten Zahnarzt zu verweisen.

## § 8

### Abrechnung von nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Kammermitgliedern

Ein im Rahmen des zahnärztlichen Notfalldienstes tätiger Zahnarzt, der nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnimmt, rechnet im Falle der Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patienten über die für seinen Praxisort zuständige Bezirksdirektion der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg ab.

## § 9

### Tausch und Vertretung

- (1) In zwingenden Fällen kann ein Tausch des Notfalldienstes innerhalb des Notfalldienstbezirks vorgenommen werden. Der Tausch ist der zuständigen Bezirkszahnärztekammer mindestens eine Woche vor Beginn des Notfalldienstes von dem zum Notfalldienst eingeteilten Zahnarzt mitzuteilen.
- (2) Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung hat der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt selbst für eine geeignete Vertretung zu sorgen und dies unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Bezirkszahnärztekammer zu melden.
- (3) Die Änderung des Notfalldienstes nach Absatz 1 und 2 ist, sofern zeitlich möglich, nach § 4 bekannt zu machen. Der ursprünglich zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt hat in jedem Fall die Änderung des Notfalldienstes in geeigneter Form, z. B. durch Aushang an der Praxis, Mitteilung auf dem Anrufbeantworter, etc., bekannt zu geben.

## § 10

### Befreiung vom Notfalldienst

- (1) Von der Teilnahme am Notfalldienst kann auf Antrag nur aus schwerwiegenden Gründen, ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden. Befreiungsgründe sind insbesondere:
  - a) eine körperliche Behinderung, die eine Ausübung des Notfalldienstes unmöglich macht,
  - b) besonders belastende familiäre Pflichten, so dass eine Teilnahme nicht zuzumuten ist,
  - c) die Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung,
  - d) bei Zahnärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet und
  - e) bei Zahnärzten ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet.
- (2) Unbeschadet dessen können Zahnärzte, die eine Fachzahnarztbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie führen oder die nachweislich ausschließlich kieferorthopädisch tätig sind, auf schriftlichen Antrag vom Notfalldienst befreit werden. Für die Befreiung vom Notfalldienst wird eine Gebühr erhoben.

- (3) Über einen Antrag auf Befreiung vom Notfalldienst entscheidet der Bezirksvorstand der für den Zahnarzt zuständigen Bezirkszahnärztekammer, auf Widerspruch der Vorstand der Landes Zahnärztekammer. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides bei der Bezirkszahnärztekammer einzureichen. Befreiungsanträge und die Erhebung des Widerspruches gegen die Ablehnung eines Befreiungsantrages entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.

## **§ 11**

### **Zuständigkeitsvereinbarung**

Im Hinblick auf die sich überschneidenden Zuständigkeiten bei der Durchführung eines ordnungsgemäßen Notfalldienstes zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, kann durch Vereinbarung die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg übertragen werden. Ein Mitspracherecht der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bei der Gestaltung des Notfalldienstes muss gewährleistet sein.

## **§ 12**

### **Verstöße gegen die Notfalldienstordnung**

Verstöße gegen die Notfalldienstordnung können als berufsunwürdiges Verhalten berufsgerichtlich geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft. Zugleich tritt die Notfalldienstordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2005 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, 2005, Heft 11, Seite 54 ff.) außer Kraft.